



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Software Systems Science
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 6. März 2015**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-06.pdf>)

geändert durch:

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2019

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-26.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-70.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-66.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-60.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-39.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang.....	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	3
§ 32 Modulhandbuch.....	4
II. Abschluss und Modulprüfung.....	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs.....	4
§ 35 Masterarbeit	5
§ 36 Studienschwerpunkt.....	5
§ 37 International Experience	6
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	7
§ 38 Studienvoraussetzungen.....	7
§ 39 Ziele des Studiums	7
§ 40 Struktur des Studiums	8
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 41 Inkrafttreten	9
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs International Software Systems Science	10
1. Modulgruppe A1 Software Systems Science.....	10
2. Modulgruppe A2 Domain-specific Software Systems Science	11
3. Modulgruppe A3 Seminar and Project.....	12
4. Modulgruppe A4 Master's Thesis	12
5. Modulgruppe A5 International Experience.....	12
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang International Software Systems Science	14
Anhang 3: Studienschwerpunkte im Masterstudiengang International Software Systems Science	15

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang International Software Systems Science.

(2) Der Masterstudiengang International Software Systems Science ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in Informatik, Software Systems Science oder einem eng verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30

Studiendauer und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 31

Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zum Studiengang International Software Systems Science im Sinne von § 5 Abs. 3 APO WIAI sind alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (insbesondere Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik/Technische Informatik, Medieninformatik, Medizinische Informatik, Wirtschaftsinformatik). ²Eng verwandte Studiengänge im Sinne von § 33 Abs. 1 sind verwandte Studiengänge, die neben der Vermittlung mathematischer Grundlagen ein umfangreiches Fachstudium der Informatik und ihrer Grundlagen (mindestens 117 ECTS-Punkte inkl. Abschlussarbeit in Informatik oder Angewandter Informatik) umfassen. ³Im

Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt oder eng verwandt gilt.

§ 32 Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gemäß dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module detailliert die Inhalte, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und die Dauer eines Moduls und konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II. Abschluss und Modulprüfung

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang International Software Systems Science setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem eng verwandten Studiengang oder in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.

(2) ¹Weiterhin setzt der Zugang zum Masterstudiengang International Software Systems Science Englischkenntnisse voraus, die zu einem englischsprachigen Studium befähigen. ²Der Nachweis ist durch Zertifikate entsprechend zumindest IELTS 6.5 oder TOEFL 90 iBT oder gleichwertige Sprachnachweise zu erbringen

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang International Software Systems Science führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die

wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.

(3) Den Modulgruppen sind die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Software Systems Science entnommen ist.

(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt

(4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33 % aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.

(5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36

Studienschwerpunkt

(1) ¹Die wählbaren Studienschwerpunkte sind in Anhang 3 aufgeführt. ²Diesem ist auch die Zuordnung der Module zu einem Schwerpunkt zu entnehmen. ³Ein Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn

- a) die Masterarbeit in Modulgruppe A4,
 - b) ein Seminar oder ein Projekt in Modulgruppe A3 und zusätzlich
 - c) mindestens 18 ECTS-Punkte aus den Modulgruppen A1 und A2
- in dem Studienschwerpunkt erbracht wurden.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden unterbleibt die Ausweisung des Studienschwerpunktes im Zeugnis.

§ 37

International Experience

(1) Den Studierenden im Masterstudiengang International Software Systems Science wird nachdrücklich empfohlen, in der Regel im zweiten oder dritten Fachsemester, ein gelenktes Auslandsstudium oder ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von mindestens 360 Stunden zu absolvieren.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Praktikumsplatz oder den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein auf das Berufsfeld der Software Systems Science ausgerichtetes, fachspezifisches Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, abzuleisten ist. ²Das Praktikum kann in einem ausländischen oder international agierenden, inländischen Unternehmen (bzw. einer Forschungseinrichtung) in privater oder öffentlicher Hand absolviert werden. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen des § 39 Abs. 1 entsprochen wird. ⁴Der Nachweis des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, sowie durch einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 4 DIN-A4-Seiten zu erbringen. ⁵Zeugnis und Bericht sind zusammen beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁶Abweichend von Satz 2 können Studierende, die ihr qualifizierendes Vorstudium vollständig außerhalb Deutschlands erbracht haben, das Praktikum auch bei sonstigen inländischen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen absolvieren.

(4) ¹Die während des gelenkten Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen dabei vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang 1 dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch einer der Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 zugeordnet werden können. ³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38

Studienvoraussetzungen

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung werden in englischer Sprache abgehalten und abgelegt.

§ 39

Ziele des Studiums

(1) ¹Konsekutiv aufbauend auf einem einschlägigen Bachelorstudiengang liefert der Masterstudiengang eine spezialisierende Vertiefung im Bereich der Softwarewissenschaften sowie die Qualifizierung für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit im akademischen oder industriellen Umfeld der Informatik. ²Gegenstand der Software Systems Science sind solche Aufgabenbereiche der Informatik, die für die Erstellung komplexer verteilter und vernetzter Softwaresysteme benötigt werden. ³Durch das Masterstudium der Software Systems Science soll die Fähigkeit erworben werden, die auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und dadurch einen angemessenen Beitrag zur generischen Lösung komplexer Informatikprobleme zu erbringen. ⁴Dabei erwerben die Absolventen die Kompetenz, Informationsbedarf zu erkennen, relevante Informationen zu beschaffen, selbständig theoretische und experimentelle Untersuchungen zu planen und durchzuführen sowie die Anwendung von neuen Technologien kritisch zu untersuchen und zu bewerten. ⁵Die Absolventen sind in der Lage, Wissen aus verschiedenen Bereichen methodisch zu klassifizieren und systematisch zu kombinieren, mit Komplexität umzugehen und sich zeiteffizient in neue Aufgaben einzuarbeiten.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nicht nur auf den Gebieten der Software Systems Science und der Informatik, sondern auch der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen der Software Systems Science besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch projektorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

(4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Software Systems Science erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Kompetenzen vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beitragen zu können.

(5) Das Studium bietet durch englischsprachige Lehrveranstaltungen Gelegenheit, vorhandene passive und aktive Sprachkenntnisse des Englischen im fachlichen Kontext der Software Systems Science einzusetzen sowie umfangreiche Kenntnisse der englischen Fachterminologie zu erwerben.

(6) Das Studium des Masterstudiengangs International Software Systems Science verstärkt die Befähigung zum Arbeiten in internationalen Kontexten zusätzlich durch ein integriertes optionales Auslandsstudium oder ein optionales, fachspezifisches Praktikum im internationalen Kontext.

§ 40

Struktur des Studiums

(1) Der Masterstudiengang International Software Systems Science setzt ein qualifizierendes Studium in Informatik, Software Systems Science oder einem eng verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten voraus und vertieft das Studium der Software Systems Science unter anderem durch ein optionales Auslandsstudium oder ein optionales, fachspezifisches Praktikum im internationalen Kontext, welches am Berufsfeld der Software Systems Science ausgerichtet ist.

(2) Im Rahmen des Masterstudiums International Software Systems Science werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in den folgenden fünf Modulgruppen erworben:

A1: Software Systems Science

A2: Domain-specific Software Systems Science

A3: Seminar and Project

A4: Master's Thesis

A5: International Experience

(3) ¹Die Modulgruppen A1 und A2 bieten die Möglichkeit zur Spezialisierung in Software Systems Science und verwandten Informatikfächern. ²Module der Modulgruppen A2, A3 und A4 des Bachelorstudiengangs Software Systems Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für Module der Modulgruppen A1 oder A2 des Masterstudiengangs vermittelt werden, können im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten in den Modulgruppen A1 und A2 gewählt werden. ³Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik „Empfohlene Vorkenntnisse“ aufgeführt. ⁴Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen wählbar.

(4) Innerhalb der Modulgruppe A1 sind in Abhängigkeit vom aktuellen Lehrangebot weiterführende Module aus den Fächern Grundlagen der Informatik, Kommunikationssysteme und Rechnernetze, Mobile Softwaresysteme, Softwaretechnik und Programmiersprachen, Informationssicherheit sowie Verteilte Systeme wählbar.

(5) In Modulgruppe A2 sind in Abhängigkeit vom aktuellen Lehrangebot weiterführende Module aus verwandten Informatikfächern mit Bezug zur Software Systems Science wählbar.

(6) ¹Die Modulgruppe A3 beinhaltet Seminare und Projekte, welche die Inhalte der Modulgruppen A1 und A2 vertiefen und anwenden. ²Im Rahmen der Veranstaltungen werden insbesondere spezifische Fragestellungen der Themenbereiche Informatik, Angewandte Informatik und Wirtschaftsinformatik mit Bezug zur Software Systems Science erweitert und diskutiert.

(7) Die Modulgruppe A4 dient der selbständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppe Informatik oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

(8) In der Modulgruppe A5 besteht die Möglichkeit, ein Praktikum im internationalen Kontext und/oder Module an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs International Software Systems Science

¹Im Masterstudiengang International Software Systems Science beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte. ²Der Studiengang International Software Systems Science beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A5. ³Diese Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die in den Studiengängen zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Software Systems Science	30-48
A2	Domain-specific Software Systems Science	0-18
A3	Seminar and Project	12
A4	Master's Thesis (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
A5	International Experience	30
	Summe	120

⁵In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 48 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

1. Modulgruppe A1 Software Systems Science

In der Modulgruppe A1 sind 30 bis 48 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architecture and Middleware	6	Hausarbeit (3 Monate) mit Kolloquium (20 Minuten)
DSG-IDistrSys	Introduction to Distributed Systems	6	Hausarbeit (3 Monate) mit Kolloquium (20 Minuten)
DSG-SOA-M	Service-Oriented Architecture and Web Services	6	Hausarbeit (3 Monate) mit Kolloquium (20 Minuten)
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	Hausarbeit (4 Monate) mit Kolloquium (20 Minuten)
GdI-IFP	Introduction to Functional Programming	6	Klausur (90 Minuten)
GdI-AFP-M	Advanced Functional Programming	6	Klausur (90 Minuten)

KTR-GIK-M	Foundations of Internet Communication	6	Hausarbeit (4 Monate) mit Kolloquium (30 Minuten)
KTR-MAKV-M	Modeling and Analysis of Communication Networks and Distributed Systems	6	mündlich (30 Minuten)
KTR-MMK-M	Multimedia Communication in High Speed Networks	6	mündlich (30 Minuten)
KTR-Mobi-M	Mobile Communication	6	mündlich (30 Minuten)
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	mündlich (15 Minuten) oder schriftlich (60 Minuten)
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	mündlich (15 Minuten) oder schriftlich (60 Minuten)
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	Hausarbeit (3 Wochen) mit Kolloquium (20 Minuten)
SWT-PCC-M	Principles of Compiler Construction	6	Hausarbeit (3 Wochen) mit Kolloquium (20 Minuten)
PSI-AdvaSP-M	Advanced Information Security and Privacy	6	Klausur (90 Minuten)
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

2. Modulgruppe A2 Domain-specific Software Systems Science

In der Modulgruppe A2 sind 0 bis 18 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
EESYS-ES-M	Energy-Efficient Systems	6	Klausur (90 Minuten)
EESYS-DAE-M	Data Analytics in Energy Informatics	6	Klausur (90 Minuten)
HCI-MCI-M	Human-Computer Interaction	6	Klausur (90 Minuten) oder mündlich (30 Minuten)
HCI-US-B	Ubiquitous Systems	6	Klausur (90 Minuten) oder mündlich (30 Minuten)
KInf-SemInf-M	Semantic Information Processing	6	Klausur (90 Minuten)
KogSys-ML-M	Machine Learning	6	Klausur (90 Minuten)
SME-STE-M	Introduction to Knowledge Representation: Space, Time, Events	6	mündlich (20 Minuten)

SNA-OSN-M	Project Online Social Networks	6	Hausarbeit (4 Monate) mit Kolloquium (30 Minuten)
Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe A3 Seminar and Project

¹In der Modulgruppe A3 sind ein Seminar modul der Informatik im Umfang von 3 ECTS-Punkten und ein Projekt modul der Software Systems Science im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Modulprüfung im Seminar modul wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit erbracht. ³Die Modulprüfung im Projekt modul wird durch schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI an den zugehörigen gewählten Lehrveranstaltungen voraus.

4. Modulgruppe A4 Master's Thesis

¹In der Modulgruppe A4 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

5. Modulgruppe A5 International Experience

In der Modulgruppe A5 sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkte zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

In den Wahlpflichtbereich a können Module im Umfang von 0 bis 30 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen eines gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1, A2 oder A3 zugeordnet werden können.

b. Wahlpflichtbereich Praktikum

¹Im Wahlpflichtbereich b kann ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von 12 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Das Praktikum muss den Vorgaben des § 37 entsprechen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
SSS-PraktIntKon-M	Praktikum im internationalen Kontext	12	Praktikumsbericht (unbenotet)

c. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹Im Wahlpflichtbereich c können Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg absolviert werden. ²Ausgenommen sind Module der englischen Sprache sowie Module der Sprache, in der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

d. Wahlpflichtbereich

Soweit in den Wahlpflichtbereichen 5a bis 5c insgesamt weniger als 30 ECTS-Punkte erbracht werden, sind weitere, noch nicht absolvierte Module der Wahlpflichtbereiche der Modulgruppen A1, A2 oder A3 zu absolvieren.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Masterstudiengang International Software Systems Science

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

- a) Fächer der Fächergruppe Informatik:
 - Grundlagen der Informatik,
 - Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze,
 - Mobile Software Systeme/Mobilität,
 - Softwaretechnik und Programmiersprachen,
 - Verteilte Systeme,
 - Privatsphäre und Sicherheit in Informationssystemen.
- b) Andere Fächer aus dem Bereich des Masterstudiums International Software Systems Science mit Bezug zur Software Systems Science.

Bei Buchstabe b) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zum Masterstudiengang International Software Systems Science aufweist.

Anhang 3: Studienschwerpunkte im Masterstudiengang International Software Systems Science

¹Im Masterstudiengang International Software Systems Science kann aus den folgenden vier Studienschwerpunkten gewählt werden:

- S1: Distributed and Mobile Systems
- S2: Software Analysis and Verification
- S3: Service-oriented Architectures
- S4: Communication Systems and Protocols

²Die Zuordnung der regelmäßig angebotenen Module zu den Studienschwerpunkten ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle. ³Über die Zuordnung von Modulen, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Die Zuordnung der Masterarbeit und der Projekte wird vor Beginn der Bearbeitung von der Themenstellerin oder dem Themensteller, die Zuordnung eines Seminars von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bestimmt und bekannt gegeben. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann für Module des gelenkten Auslandsaufenthalts die Zuordnung zu Studienschwerpunkten in den Learning Agreements festgelegt werden.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	S1	S2	S3	S4	Semester
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architecture and Middleware	6	x				WS, jährlich
DSG-IDistrSys	Introduction to Distributed Systems	6	x		x	x	SS, jährlich
DSG-SOA-M	Service-Oriented Architecture and Web Services	6			x		SS, jährlich
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	x		x		WS, SS
EESYS-ES-M	Energy Efficient Systems	6			x		SS, jährlich
EESYS-DAE-M	Data Analytics in Energy Informatics	6			x		WS, jährlich
GdI-CaS-M*	Communication and Synchronisation	6	x	x		x	SS, jährlich
GdI-IaS-M*	Information and Security	6	x	x		x	SS, jährlich
GdI-IFP	Introduction to Functional Programming	6		x			WS, jährlich
GdI-AFP-M	Advanced Functional Programming	6		x			SS, jährlich
GdI-MTL*	Modal and Temporal Logic	6		x			WS, jährlich

HCI-MCI-M	Human-Computer Interaction	6	x		x		SS, jährlich
HCI-US-B	Ubiquitous Systems	6	x				WS, jährlich
ISDL-SOA	SOA-Governance and Evaluation	3			x		WS, jährlich
KInf-SemInf-M	Semantic Information Processing	6			x	x	WS, jährlich
KogSys-ML-M	Machine Learning	6			x		WS, jährlich
KTR-GIK-M	Foundations of Internet Communication	6			x	x	SS, jähr- lich (nach Bedarf auch WS)
KTR-MAKV-M	Modeling and Analysis of Communication Networks and Distributed Systems	6	x	x		x	SS, jährlich
KTR-MMK-M	Multimedia Communication in High Speed Networks	6				x	SS, jährlich
KTR-Mobi-M	Mobile Communication	6	x			x	WS, jährlich
MOBI-DSC-M (MOBI-DSC*)	Data Streams and Complex Event Processing	6	x			x	WS, jährlich
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	x				SS, jährlich
SME-STE-M	Introduction to Knowledge Representation: Space, Time, Events	6		x			WS, jährlich
SNA-OSN-M	Project Online Social Networks	6				x	WS, jährlich
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	x	x		x	SS, jährlich
SWT-PCC-M	Principles of Compiler Construction	6		x			WS, jährlich
PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	x			x	SS, jährlich
* Die mit einem Sternchen versehenen Module werden nicht mehr angeboten und können somit nicht mehr belegt werden. Unabhängig hiervon werden die Module bei der Schwerpunktsetzung auch künftig wie oben angegeben berücksichtigt.							

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015.

Bamberg, 6. März 2015

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2015.